



# K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 nachstehende Verordnung beschlossen:

## **LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE MARIA LANZENDORF**

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Lanzendorf hat am 23.06.2021 aufgrund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung, zur Abwehr von, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch übermäßige Lärmentwicklung für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen:

### **§ 1) Grundregel**

(1) Es hat sich jeder im Gemeindegebiet so zu verhalten, dass andere Personen durch Lärm und Geräusche nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

### **§ 2) Geräuschfeststellung**

(1) Feststellungen über das Verhalten nach § 1 Abs. (1) obliegen der Gemeinde und der Exekutive.

(2) Die Verursacher von Geräuschen sind verpflichtet, amtliche Geräuschmessungen zu dulden.

### **§ 3) Fahrzeuge**

Motorfahrzeuge dürfen im öffentlichen Bereich sowie in Einfahrten, in Durchfahrten und in Innenhöfen von Wohnanlagen nicht am Stand laufen gelassen werden.

### **§ 4) Gartengeräte und Maschinen**

(1) Geräuschvolle, lärmverursachende Tätigkeiten und der Betrieb von Maschinen, wie insbesondere:

a) Benzin- und handgesteuerte Elektromotorrasenmäher, Mähtraktor, Motorsensen, Häcksler, motorbetriebene Heckenscheren, Laubbläser, Laubsauger, etc.,

b) Säge-, Spalt- und Schleifmaschinen,

c) Mischmaschinen, Kompressoren und andere störende lärmregende Maschinen und Geräte wie z.B. Hochdruckreiniger, Motorspritzpumpen, Winkelschleifer im Freien,

d) das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren außer zur An- und Abfahrt,

e) lärmverursachende Bautätigkeiten (z.B. Hämmern am Dach, Mischmaschine, Betrieb einer Estrichpumpe)

dürfen während der Nachtzeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, und an Samstagen während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht betrieben oder ausgeübt werden. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist dies gantztäglich untersagt.

(2) Die Bestimmungen nach Abs. (1) gelten auch für landwirtschaftliche Maschinen auf den Zufahrtswegen, so nicht unerlässlich notwendige Arbeiten durchzuführen sind.

### **§ 5) Öffentliche Lokale**

(1) In Gaststätten aller Art sowie Veranstaltungsräumen sind bei Betrieb während der Nachtzeit ab 24.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten.

(2) In Wirtschaftsgärten und -höfen und vergleichbaren gastronomischen Einrichtungen im Außenbereich ist während der Nachtruhezeit ab 22.00 Uhr Singen, Musizieren und lautes Verhalten nicht gestattet, sofern keine Ausnahmeregelung vorliegt.

### **§ 6) Benützung von Tonerzeugungsgeräten, Tonübertragungsgeräten und Musikinstrumenten**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, sowie alle Tonübertragungseinrichtungen und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benützt oder gespielt werden, als unbeteiligte Personen nicht, oder nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, gestört werden. Dies gilt insbesondere in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Samstagen während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.

(2) Lautsprecherwerbung ist während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht gestattet.

(3) Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist es ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde untersagt, Tonübertragungsgeräte in einer Art und Weise zu verwenden, dass dadurch andere Personen belästigt oder gestört werden können.

### **§ 7) Musizieren an öffentlichen Orten**

(1) Das öffentliche Musizieren ist ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeinde untersagt.

### **§ 8) Hausarbeiten**

(1) Alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken sind während der Nachtruhezeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, an Samstagen auch zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig nicht gestattet.

### **§ 9) Altglasentsorgung**

(1) Das Entsorgen von Altglas in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist während der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Samstagen während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr verboten. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist dies ganztägig verboten.

Weiters ist darauf zu achten, dass beim Einwerfen jeder unnötige Lärm vermieden wird.

### **§ 10) Tierhaltung**

Tiere sind so zu verwahren und zu halten, dass - abgesehen von kurzem, ihrer Tiergattung typischerweise entsprechenden Lautverhalten - niemand durch Geräusche unzumutbar belästigt wird.

### **§ 11) Ausnahmebestimmungen**

(1) Der/Die BürgermeisterIn kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern sonst für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Keiner Ausnahmebewilligung bedürfen öffentliche Einrichtungen wie Kinderspielplätze, Sportplätze sowie Schul- und Kindergärtenfreiplätze hinsichtlich der mit der üblichen Benützung und zu den Öffnungszeiten typischerweise verbundenen Geräuschentwicklungen.

(3) Weiters bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung allgemein zugängliche Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde liegen, von dieser gefördert werden und überwiegend von Bürgerinnen und Bürgern besucht werden, wenn diese an Orten stattfinden, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können. Allfällige sonstige rechtliche Vorgaben sind zu berücksichtigen.

(4) Ausgenommen sind auch gewerbliche Tätigkeiten, für die eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, Arbeiten der öffentlichen Verwaltung, dringende Tätigkeiten zur Schadenabwehr bei Gebrechensbehebungen, sowie die Abwehr von Schäden und Gefahren im Katastropheneinsatz

### **§ 12) Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 VStG (in der jeweils gültigen Fassung) bestraft.

### **§ 13) Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bürgermeister:

.....  
Mag. Peter Michael Wolf

Kundgemacht am: 24.06.2021

Abgenommen am: 09.07.2021